

**DE**

**DE**

**DE**

Entwurf

**VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom [...]**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>1</sup> (im Folgenden "die Agentur") und insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen<sup>2</sup> und insbesondere auf Anhang III,

in Erwägung nachstehender(n) Gründe (Grundes):

- (1) Aufgrund des Fehlens eines Textes in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 kommen Zweifel auf, ob das freigabeberechtigte Personal eine Qualifizierung vorweisen muss und, wenn ja, innerhalb welchen Zeitraums dies zu erfolgen hat.
- (2) Personal, das die Ausstellung von Freigabebescheinigungen vornimmt, sollte in der Lage sein, innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch eine befugte Person eine Lizenz als Qualifizierungsnachweis beizubringen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme<sup>3</sup> in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002.

---

<sup>1</sup> ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

<sup>3</sup> Stellungnahme 2/2004 vom 1.10.2004.

- (4) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme<sup>4</sup> des durch Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung 1592/2002 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission ist folgender Abschnitt einzufügen:

**„66.A.55 Qualifikationsnachweis**

Personal, das die Ausstellung von Freigabebescheinigungen vornimmt, muss innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch eine befugte Person eine Lizenz als Qualifizierungsnachweis beibringen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission*  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>4</sup> [Noch zu veröffentlichen].